Wien, Donnerstag den 12. August 1880. XIII. Jahrgang. Nr. 33.

# Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Von Dr. Carl Ritter von Jaeger.

**Erscheint jeden Donnerstag.** — Redaction und Administration: Buchhandlung von Moritz Perles in Wien, Bauernmarkt 11.
**(Pränumerationen sind nur an die Administration zu richten.)**

Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 4 fl., halbjährig 2 fl., vierteljährig 1 fl. Für das Ausland jährlich 8 Mark.

**Als werthvolle Beilage werden dem Blatte die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes in Buchform bogenweise je nach Erscheinen beigegeben, und beträgt das Jahres-Abonnement mit diesem Supplement 6 fl. = 12 Mark. Bei gefälligen Bestellungen, welche wir uns der Einfachheit halber per Postanweisung erbitten, ersuchen wir um genaue Angabe, ob die Zeitschrift mit oder ohne die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes gewünscht wird.**

Inserate werden billigst berechnet. — Beilagengebühr nach vorheriger Vereinbarung. — Reclamationen, wenn unversiegelt sind portofrei, können jedoch nur 14 Tage nach Erscheinen der jeweiligen Nummer Berücksichtigung finden.

## Inhalt.



## Die juridischen Preisausschreibungen des österreichischen Unterrichts-Ministeriums *).

(Abdruck aus den „Juristischen Blättern".)

Vor nahezu vier Jahren wurden von dem österreichischen Unterrichts-Ministerium zwei Preise ausgeschrieben: der eine für das „beste Lehr- oder Handbuch der österreichischen Reichs- und Rechtsgeschichte", der andere für die „beste systematische Darstellung des in Oesterreich geltenden öffentlichen Rechtes".

Für beide waren fast die gleichen äußeren Ausführungsmodalitäten gewählt, bis letzten December, beziehungsweise September 1879 sollten die Arbeiten eingeliefert werden, im Schoße des Unterrichts-Ministeriums sollten Commissionen von je drei Mitgliedern die Beurtheilung übernehmen, um das Votum in den ersten Monaten, beziehungsweise in der ersten Hälfte des Jahres 1880 zu fällen, und im ersten Halbjahre, beziehungsweise vor Schluß des Jahres 1880 sollten die preisgekrönten Arbeiten zum Drucke gelangen. Als Preis waren je 2000 fl. Silber bestimmt und überdies hatte das Urheberrecht den Verfassern zu verbleiben.

Es unterlag ferner keinem Zweifel, daß, so heterogen die beiden Aufgaben an sich auch waren, beiden dasselbe Motiv zu Grunde lag, nämlich die Absicht, den fehlenden Lehrbehelf akademischer Disciplinen zu schaffen. Nur darin konnte ja überhaupt die Legitimation des Unterrichts-Ministeriums zu einer solchen Preisausschreibung gefunden werden und zu allem Ueberflusse war das Motiv noch ausdrücklich ausgesprochen. Als „Leitfaden für Vorlesungen" sollte das System des öffentlichen Rechtes (Verfassungs- und Verwaltungsrechtes ?) verwendbar sein und die historische Arbeit sollte „noch besonders dem Zwecke dienen, die österreichische Reichs- und Rechtsgeschichte zu einer selbstständigen akademischen Disciplin zu erheben."

Man konnte sich allerdings fragen, ob dieser Weg der richtige und ob es insbesondere denkbar sei, in dieser Weise von oben herab eine neue akademische Disciplin zu schaffen, eine Disciplin, welche geeignet wäre, ohne Weiteres an die Seite oder gar an die Stelle einer Wissenschaft zu treten, welche, wie die Geschichte des deutschen Rechtes, eine Universitäts-Tradition von zwei Jahrhunderten für sich hat. Und wenn man die Regierung schon für berufen halten wollte, in solcher Weise auf die literarische Production Einfluß zu üben, so lagen doch noch nach der Richtung gerechte Zweifel nahe, ob der Zeitpunkt für solche Arbeiten überhaupt schon gekommen sei, ob nicht vielmehr die nöthigsten Vorarbeiten fehlten, um hier eine umfassende Geschichte des Reiches und Rechtes (des öffentlichen wie des Privatrechtes), dort ein System des Verfassungs- und Verwaltungsrechtes zu schreiben. War doch, um nur Eines zu erwähnen, der von der juridischen Facultät der Wiener Universität im Februar 1874 ausgeschriebene Preis für eine Geschichte der Rechtsbildung in den deutsch-österreichischen Erbländern noch nicht erworben! Es mußte also, so sollte man meinen, sich von selbst aufdrängen, zuerst die Lösung der kleineren Aufgabe abzuwarten, ehe man zu der Stellung einer größeren schritt. Ob schließlich, wenn man sich auch über alle principiellen Bedenken hinwegsetzen wollte, das Zeitausmaß von 3½ Jahren und die Höhe des Preises mit dem nöthigen Aufwande an Mühe und Kosten im Verhältniß stand, war nicht minder zu bezweifeln.

Indeß, die Preisausschreibung war einmal erfolgt; der Erfolg mußte über die Richtigkeit der Ansichten entscheiden.

Der Erfolg ist nun bekannt: er ist ein negativer für das Ministerium. Und zwar ist dies nicht nur rücksichtlich der schwierigeren Aufgabe, bei jener über die österreichische Rechtsgeschichte, der Fall, für welche gar keine Arbeit eingelaufen ist, sondern, wie die Sachen jetzt zu Tage liegen, auch rücksichtlich der zweiten, denn keine der drei Bewerbungsschriften ist von der Commission auch nur entfernt des Preises würdig befunden worden.

Es liegt somit die Frage nahe, ob die Regierung es bei diesem Mißerfolge werde bewenden lassen, oder ob sie die Sache erneut in die Hand nehmen wolle.

Wenn wir nun auch gerne glauben möchten, daß das völlige Scheitern des Unternehmens nach der einen Seite sie nicht zu Wiederholungen ermuthigen dürfte, so ist dies doch nur zu wahrscheinlich, daß sie wenigstens in der anderen Richtung danach streben werde, den Mißerfolg zu verdecken. Und diese Muthmaßung ist um so gerechtfertigter, da die Beurtheilungscommission der Arbeiten über das öffentliche Recht den Antrag auf Erneuerung der Preisausschreibung unter den früheren Modalitäten und noch dazu mit der verkürzten Frist von

*) Vorstehende Arbeit wurde geschrieben, ehe sich das Unterrichts-Ministerium für die Erneuerung der Preisausschreibung entschieden hatte. Die entwickelten Bedenken gewinnen aber durch diesen veränderten Umstand nur um so größere Kraft, denn das Ministerium ist noch unter den von der Commission beantragten Termin herabgegangen und verlangt nunmehr die Ausarbeitung der Preisschrift über das österreichische öffentliche Recht in einer Frist von neunzehn Monaten (!).

zwei Jahren gestellt hat. Die Entscheidung ist indessen noch nicht gefällt. Wir glauben daher ein Wort zur Sache noch sprechen zu dürfen, und dies wollen wir hiemit thun.

Die erste der Preisaufgaben, die rechtsgeschichtliche, betrachten wir, wie gesagt, als einen überwundenen Standpunkt, von dieser sehen wir ganz ab. Aber auch rücksichtlich der zweiten glauben wir an der Hand der umfassenden, in Form und Inhalt gleich meisterhaften Motivirung des Erkenntnisses der Beurtheilungscommission *) nachweisen zu können, daß der Fehler in der Ausschreibung selbst liegt, daß das dort gesteckte Ziel entweder überhaupt noch nicht oder wenigstens unter den vorgezeichneten Modalitäten nicht erreichbar ist.

Vergegenwärtigen wir uns zu diesem Zwecke kurz den äußeren Erfolg der Ausschreibung.

Von den drei eingelaufenen Arbeiten kann im Ernste nur eine (C) **) in Betracht kommen, denn nur diese umfaßt das ganze in der Preisausschreibung bezeichnete Thema, das Verfassungs- und Verwaltungsrecht. Die beiden anderen (A und B) beschränkten sich von vorneherein auf das Verfassungsrecht, sie hätten daher strenge genommen von der Preisbewerbung ganz ausgeschlossen sein sollen, da der Preis zwar theilbar war und zur Hälfte für das Verfassungs-, zur Hälfte für das Verwaltungsrecht zuerkannt werden konnte, die Bewerbungsschriften selbst aber nach unserer Auffassung der Ausschreibung das ganze Gebiet umfassen, sich nicht von Haus aus auf einen Theil beschränken durften. Sehen wir indeß auch von diesem Bedenken ab, so reducirt sich doch die Zahl der Schriften auf zwei, da ja nach dem Erkenntnisse die Arbeit B als von dem Autor der Arbeit C herrührend, und zwar nur als ein mit fliegender Feder geschriebener Auszug aus dem verfassungsrechtlichen Theile der ersten Arbeit anzusehen ist. Es bleibe dahingestellt, ob die Commission berufen war, auch nur indirect eine Nachforschung nach der Vaterschaft zu pflegen — genug, sie hat das letztere gethan, und wenn sie es offen verkündigt, daß in den Arbeiten C und B Ansichten vertreten sind, „welche ungleich mehr auf Originalität als auf Richtigkeit Anspruch haben und von denen doch kaum denkbar ist, daß sie gleichzeitig bei verschiedenen Autoren entstanden sein sollten", so können, ja müssen wir dies acceptiren. Die Arbeit A bleibt nach dem, was das Erkenntniß von ihr verräth, füglich außer aller Discussion, denn schon das völlig vergriffene System — Staatsoberhaupt, Gesetzgebung —, in welches sie das ganze Verfassungsrecht zwängen will, ohne den Stoff natürlich auch nur im Entferntesten unterzubringen, zeigt, daß sich hier Jemand an die Aufgabe gewagt, dem alle Voraussetzungen hiezu fehlten.

Wir haben es somit lediglich mit der Arbeit C zu thun.

Diese umfaßt nicht weniger als drei starke, compreß geschriebene Foliobände mit zusammen nahezu 4000 Seiten, so daß man in der That nicht weiß, ob man mehr über den von der Commission gerühmten „ausharrenden Fleiß" des Autors staunen oder mehr die Energie der Commission bewundern soll, welche in der kurzen Frist von drei Monaten diesen ungeheueren Stoff in einer Weise zu durchdringen vermochte, wie es das Erkenntniß bekundet. Und die Commission bleibt bei dem Lobe des Fleißes nicht stehen, mit welcher „der Autor das gesammte Gebiet der öffentlichen Einrichtungen durchschritten und keine wesentliche Partie übergangen habe", sie bezeugt überdies noch, daß „der Verfasser die historische Entwicklung der einzelnen Rechtsinstitute berücksichtige, die juristische Literatur ziemlich genau kenne, eine correcte Terminologie handhabe, und daß er es auch an dem Versuche eines Systems nicht habe fehlen lassen". Allein trotzdem soll auch diese Arbeit, obwohl sie als die relativ beste erscheint, ihrem Ziele vollständig ferngeblieben sein; statt einer Arbeit juristischer Construction soll sie lediglich eine Zusammenstellung des Materials mit einigen Bemerkungen des Autors zu dem tradirten Gesetzstoffe geliefert haben.

Das Erkenntniß begründet dieses Urtheil in so eingehender, schlagender Weise, daß an der Richtigkeit desselben kaum ein Zweifel möglich ist; aber zu unserem Erstaunen weist es immer nur auf die Unfähigkeit des Autors und nicht auf eine tiefer wirkende Ursache hin. Sollte denn ein anderer Schluß nicht sehr nahe liegen, wenn man hört, daß dem „Autor trotz der Massenhaftigkeit der Darstellung auch der Vorwurf der Unvollständigkeit nicht vollkommen erspart bleiben könne", sollte man da nicht unwillkürlich zur Frage kommen, ob der Stoff nicht vielleicht so massenhaft und vielfach so schwer zugänglich sei, daß ein Zeitraum von drei Jahren nicht einmal zur Sammlung des Materials, geschweige denn zur Durchdringung desselben genügte?

So ist es aber nach unserer Ansicht entschieden der Fall.

Wer an die Preisarbeit ging, der mußte bei dem Zustande unserer Literatur mit der Arbeit des Sammelns beginnen, die bestehenden Handbücher der Verwaltungsgesetzkunde konnten ihn, darin wird uns gewiß kein Sachkundiger widersprechen, des Studiums der zerstreuten Quellen in keiner Weise überheben, und da war es nur natürlich, daß der Autor über diese Aufgabe nicht hinauskam, ja daß, selbst im Falle der besten juristischen Begabung, jeder Versuch, sich zu Höherem zu erschwingen, nur zum Unheile ausschlagen mußte. Es konnte sich bei dem Versuch juristischer Construction nur ein stoßweises Reagiren gegen das Ersticken im Detail geltend machen, ein Beherrschen und freies Gestalten des ganzen Stoffes wäre nur bei einem Autor denkbar gewesen, der an eine fertige Sammelarbeit heranzutreten vermochte. Uns befremdet es fürwahr nicht im Geringsten, daß der Preisbewerber nur bringt, was im Reichsgesetzblatte und anderen patenten Quellen Jedermann zugänglich ist, daß schon die politische Gesetzsammlung und die Landesgesetzgebung nicht vollständig durchforscht und vollends das in den Erlässen der Behörden aufgehäufte Material ganz unberührt geblieben ist. Selbst die schon erwähnten gedruckten Quellen sind außerhalb Wiens für einen Privatgelehrten vollständig kaum zu erreichen, wir wenigstens haben die Schwierigkeiten sattsam erfahren, auch nur die Landesgesetzblätter und Landtagsberichte, geschweige die Provinzialgesetzsammlungen, vollständig zu Gesichte zu bekommen. Woher soll aber für einen Privatgelehrten erst die Kenntniß der Erlässe der Behörden kommen, wenn man bedenkt, daß das für unsere Frage bedeutendste Ministerium, jenes des Innern, gar kein Verordnungsblatt besitzt, daß ferner die bestehenden Verordnungsblätter anderer Ministerien mehrfach nicht über das laufende Decennium zurückreichen? Was die „Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung" in dieser Richtung bringt, reicht ebensowenig aus, als die „Allgemeine österreichische Gerichtszeitung" als ein Surrogat eines Verordnungsblattes des Justizministeriums angesehen werden kann. Ein Erforschen des Materials nach archivalischen Quellen wäre nöthig, um des Stoffes in seinem vollen Umfange habhaft zu werden; wie soll man aber dies von einem Einzelnen verlangen, wie soll dies nebst den Vorarbeiten zu einem juristischen System in drei oder gar zwei Jahren gelingen?

Beredter, als wir es vermöchten, beweist dies die Geschichte der Codificationsbestrebungen auf dem Gebiete unseres öffentlichen Rechtes. Wie oft ist ein Anlauf genommen worden, um einen politischen Codex zu schaffen? Wie oft wurde diese Arbeit begonnen, unterstützt durch alle Hilfsmittel der Regierung, und immer ist man in den Vorarbeiten, in der Sammlung des Materials selbst stecken geblieben! Wir verweisen diesfalls auf Exel's kleine Schrift über „die Codification des öffentlichen Rechtes", welche die bezüglichen historischen Angaben enthält.

Fürwahr, wir unterschätzen die Bedeutung individueller Initiative keineswegs, im Gegentheile, wir werden sofort auf ein leuchtendes Beispiel derselben zu sprechen kommen. Wir meinen die von Exel beschriebene Sammlung des Ministerialsecretärs Emil v. Ottenburg im Ministerium des Innern. Seit 20 Jahren widmet sich der Schöpfer dieser Sammlung mit Bewilligung seines Ministeriums ausschließlich dieser Arbeit, die er als Lebensaufgabe betrachtet; durch diese ganze Zeit stehen ihm mehrere Schreibkräfte zur Verfügung, er hat das Recht der Benützung der öffentlichen Bibliotheken, der Amtsarchive und Registraturen. Und doch ist diese Arbeit, trotz der erstaunlichen Arbeitskraft und Ausdauer ihres Trägers, nicht über eine chronologische Sammlung des legistischen Materials hinausgelangt, ja es fehlt ihr heute noch die Benützung einer Reihe ungedruckter amtlicher Quellen. Und noch mehr, es ist, wenn man die Masse des gesammelten Stoffes kennt (es sollen etwa 2½ Millionen Zettel an Abschriften und in Regestenform verfaßten Auszügen vorhanden sein), gar nicht denkbar, daß ein Mann im Stande wäre, auch nur eine systematische Repertorisirung desselben zu Stande zu bringen.

*) Siehe dasselbe in dem Berichte der Commission an Se. Excellenz den Herrn Unterrichts-Minister ddo. 22. März 1880, publicirt in der „Wiener Zeitung" vom 10. April 1880 (Nr. 82).

**) Wir folgen in der Bezeichnung der Arbeiten der Beurtheilungscommission. Die Mottos, unter denen die Arbeiten eingereicht wurden, sind nicht mitgetheilt worden.

Dieses Beispiel wird, wie wir glauben, die Massenhaftigkeit des Stoffes im österreichischen Rechte hinreichend illustriren; es zeigt zur Evidenz, weshalb schon die Sammlung des Materials über die Leistungsfähigkeit einer Person während dreier Jahre hinausgeht.

Es mag sein, daß die Darstellungsweise des Autors der von der Commission beurtheilten Preisschrift an sich schon an überflüssiger Breite leidet, daß seine Methode überhaupt eine unjuristische und unwissenschaftliche ist, allein eine Reihe von Mängeln, welche die Commission hervorhebt, lassen sich auch aus anderen als den angeführten Gründen erklären.

Die Ueberfüllung der Arbeit mit Detail soll es erklären, daß dieselbe an einer großen Ungleichmäßigkeit in Behandlung der einzelnen Materien leidet, und zum Beweise hiefür citirt das Erkenntniß als Beispiel, daß der Autor die Verhältnisse der katholischen Kirche an der Hand der neuen kirchenpolitischen Gesetze weitläufig detaillirt und ebenso bei der evangelischen Kirche das Patent von 1861 über die Kirchenverfassung auf 26 seiner Folioseiten excerpirt habe, während sich über die orthodoxe Kirche nur Eine Seite und über die jüdischen Religionsgemeinschaften gar nur eine flüchtige Anmerkung finde. Dieses Beispiel überzeugt aber nicht. Die erwähnte Ungleichmäßigkeit der Darstellung hat ihren Grund sicher nicht darin, daß der Autor die Verhältnisse der kleineren Religionsgemeinschaften für unwichtig oder nebensächlich hielt, sondern (zum Theile wenigstens) in der Entlegenheit der Quellen über die griechisch-orthodoxe und israelitische Confession. Man sehe doch in dem Orakel für österreichische Verwaltungsgesetzkunde, bei Mayerhofer, nach, und auch hier wird man ein ähnliches Mißverhältniß finden: 48 Seiten für die katholische, 23 für die evangelische, 2 Seiten für die griechisch-orthodoxe Kirche, 3 Seiten für die israelitischen Cultusgemeinden. Der Grund liegt tiefer als die Commission ihn gesucht. Gerade bei diesem Beispiele erweist sich die Nothwendigkeit archivalischer Sammlung des Materials, und daß der Autor hiezu in drei Jahren nicht gekommen, das möchten wir ihm nicht verdenken. Mit Mühe mag es ihm gelungen sein, die Sammlung des nächstliegenden Stoffes fertig zu bringen, sich selbst eine Uebersicht desselben zu verschaffen; zu der Sichtung des Materials, nur zur Scheidung des Wesentlichen vom Unwesentlichen, hat ihm aber offenkundig die Zeit gefehlt.

Es muß nicht Vorliebe für das rein Stoffliche sein, wenn der Autor die Vorschriften über die Cavallerie-Remonten und das Vorspannswesen in allen Einzelheiten behandelt, wenn er selbst die Preise der Briefmarken mittheilt, während er über die wichtigen und streitigen juristischen Haftungen im Postwesen kein Wort verliert; es sind dies nur ganz unleugbare Kennzeichen einer hastigen, nicht zu Ende gebrachten Sammelarbeit.

Desgleichen ist es nicht nothwendig Beweis unjuristischer Methode, wenn die Rechtsprechung der bestehenden Gerichtshöfe des öffentlichen Rechtes in der eigentlichen Darstellung übergangen ist und nur in den Anmerkungen — wie das Erkenntniß auslegt, offenbar erst nach Schluß des Ganzen — einige Judicate des Verwaltungsgerichtshofes citirt worden sind. Es beweist vielmehr auch dieser Umstand nur, daß die Arbeit in der Hauptsache über die Sammlung des Rohmaterials nicht hinausgekommen, daß der Autor sich des Mangels der Arbeit wohl bewußt gewesen ist, es ihm aber, von allem Weiteren abgesehen, an Zeit gebrach, den Mangel anders als durch eilig angefügte Anmerkungen zu saniren.

Wenn es somit nach diesen Beispielen zweifellos ist, daß die Commission die Aufgabe, ein System des Verfassungs- und Verwaltungsrechtes zu schreiben, mit vollem Rechte für ungelöst erklärte, so können wir nach dem Gesagten doch nur zu einem ganz anderen Schlusse kommen als die Commission. Die Ziele der Preisausschreibung sind allerdings sehr erstrebenswerth, wir müssen zu einer wissenschaftlichen Behandlung des Verfassungs- und Verwaltungsrechtes gelangen und im Verfolge dieser Entwicklung auch zu einem System desselben kommen. Allein wir zweifeln, daß es hiezu frommt, „die Preisausschreibung unter vollständigem Festhalten der bisher geforderten Modalitäten zu erneuern", und zwar zunächst aus principiellen Gründen.

Nach unserer Ansicht sind zweierlei große Aufgaben zu lösen, bevor man an den Plan einer systematischen Behandlung des ganzen Verfassungs- und Verwaltungsrechtes Hand anlegt: zuvörderst die Erschließung der Quellen des öffentlichen Rechtes, sodann die monographische Bearbeitung des letzteren. Hiezu bedarf es einer langen, intensiven Arbeit vieler Personen, eine Schule von Jüngern muß dem österreichischen Verfassungs- und Verwaltungsrechte gewonnen werden, und dann nach Jahren wird die Zeit gekommen sein, in welcher sich die Systematiker des öffentlichen Rechtes spontan finden. Diesen Zustand anzubahnen, stehen der Unterrichtsverwaltung eine Menge Mittel zu Gebote: sie schaffe Lehrkanzeln für das österreichische Verfassungs- und Verwaltungsrecht; sie befördere seminaristische Uebungen auf diesem Gebiete; sie fördere und unterstütze eventuell auch die Ausgabe von Quellen — ihres weiteren directen Eingreifens bedarf es nach unserem Ermessen nicht.

Sollte dieser Standpunkt aber auch nicht Anklang finden, so bleibt doch der Einwand unwiderlegt, die Commission sei den Nachweis schuldig geblieben, daß die Ziele der Preisausschreibung bei Festhalten der geforderten Modalitäten erreichbar sind, und vollends, weshalb jetzt sogar ein verkürzter Termin genügen soll. Wir glauben, der Mißerfolg der ersten Ausschreibung drängt von selbst dazu, den Modus zu ändern. An den Anforderungen, welche an die Arbeit zu stellen sind, läßt sich allerdings nicht mäkeln, denn das hieße auf die Sache selbst verzichten. Man kann zum Beispiel die Darstellung des particulären Landesrechtes und des Reichsrechtes (der Gesammtmonarchie) nicht nachsehen, wenn man die Vollständigkeit nicht aufgeben will; der Darstellung muß eine geschlossene Auffassung der allgemeinen Staatslehren zu Grunde liegen; Geschichte und Literatur der einzelnen Rechtsinstitute müssen berücksichtigt werden, wenn das System ein wissenschaftliches sein soll; im Verfassungs- und Verwaltungsrechte ist selbstverständlich neben dem materiellen auch das formelle Recht darzustellen, im Verwaltungsrechte streng die administrative und die administrativ-rechtliche Materie zu sondern.

Wohl aber kann man über die äußeren Modalitäten discutiren.

Man trenne also den Preis in zwei: in einen für das Verfassungs- und in einen für das Verwaltungsrecht; man verdopple die Frist, statt sie zu verkürzen; man verdopple endlich den Preis, indem man den disponiblen Betrag für die aufgegebene rechtsgeschichtliche Arbeit hier mit zur Verwendung bringt. Bei in dieser Weise veränderten Modalitäten ist die Gefahr des Mißerfolges wenigstens eine geringere, die Ausgabe wird vielleicht doch in dem einen Theile, welcher der weitaus leichtere ist, annähernd gelöst werden: das ist für das Verfassungsrecht.

---

## Mittheilungen aus der Praxis.

### Der Gewerbsbehörde steht es nicht zu, über den Belang einer gegen die Genehmigung einer Betriebsanlage erhobenen privatrechtlichen Einwendung abzusprechen.

Die Bezirkshauptmannschaft in K. hatte mit der Entscheidung vom 1. April 1878, Z. 36.087, über das Gesuch des Josef J. um die gewerbliche Genehmigung der Betriebsanlage einer Weißgärberei und Lederfärberei auf der Grundparcelle Nr. 30 in H., mit Rücksicht auf die bei der commissionellen Verhandlung über dieses Gesuch von den Eheleuten Josef und Anna P. erhobene privatrechtliche Einwendung eines obschwebenden Rechtsstreites in Betreff der von den genannten Eheleuten in Anspruch genommenen Servitut des Fahrweges über die Parcelle Nr. 30 erkannt, daß die meritorische Entscheidung über das Begehren des Josef J. aufgeschoben und letzterer im Sinne des § 36 Gem.-O. zur vorläufigen Austragung des bezeichneten privatrechtlichen Einspruches im Rechtswege angewiesen wird.

Ueber den Recurs des Josef J. hat die Statthalterei mit der Entscheidung vom 16. Juli 1878, Z. 27.039, das Erkenntniß der ersten Instanz behoben und der Bezirkshauptmannschaft die sofortige Entscheidung über die Zulässigkeit der in Rede stehenden Betriebsanlage aufgetragen, da sich die erhobene privatrechtliche Einwendung keineswegs auf das zu errichtende Industrialunternehmen oder den für dasselbe bestimmten Baugrund beziehe, sondern lediglich in dem Anspruche auf die Servitut der ungehinderten Zufahrt zu der Scheuer der Eheleute P. über das äußerste Ende der Parcelle Nr. 30 des Josef J. bestehe und durch einen bei der allfälligen Genehmigung der Betriebsanlage auszusprechenden Vorbehalt Berücksichtigung finden könne.

Das Ministerium des Innern fand unterm 30. October 1879, Z. 13.445, über den gegen die vorstehende Entscheidung vorgebrachten Recurs der Eheleute P. diese Entscheidung zu beheben und die Entscheidung der ersten Instanz wieder in Kraft zu setzen, da letztere der

Anwendung des § 36 Gem.-O. entspricht, indem die obbezeichnete privatrechtliche Einwendung gegen die der behördlichen Genehmigung unterzogene Betriebsanlage gerichtet wurde und es der Gewerbsbehörde nicht zusteht, über den Belang dieser privatrechtlichen Einwendung abzusprechen. H.

---

**Die von der Gemeinde als Ortspolizeibehörde verfügte Wegräumung einer Krämerbude kann nicht im Besitzstörungsverfahren und überhaupt nicht vor den Gerichten angefochten werden.**

Thekla B. hatte auf dem öffentlichen Stadtplatze in Wieliczka eine hölzerne Krämerbude, welche zum Verkaufe von Gebäck verwendet wurde. Laut Gemeinderathsbeschlusses vom 22. December 1869 wurde der Thekla B. die Bewilligung zum Wiederaufbau dieser Krämerbude mit dem ertheilt, daß sie an Platzzins 5 fl. jährlich zu zahlen und hierüber mit der Stadtgemeinde einen Vertrag zu schließen habe. Aus den Verhandlungen geht aber hervor, daß die Thekla B. den besagten Platzzins nicht zahlte und daß ein Vertrag mit der Stadtgemeinde nicht zu Stande kam. Im Grunde Beschlusses des Gemeinderathes vom 17. Mai 1879 wurde Thekla B. aufgefordert, den für $9\frac{1}{2}$ Jahre rückständigen Platzzins zu bezahlen, zugleich wurde derselben bedeutet, daß die weitere Belassung der Krämerbude auf dem Ringplatze aus Polizeirücksichten unzulässig ist, weil die Gemeinde diesen Platz zu einem anderen Zwecke benöthigt, daher wurde Thekla B. aufgefordert, die Krämerbude in einem bestimmten Termine zu beseitigen, widrigens dies von Amtswegen verfügt werden würde. Da Thekla B. dem Auftrage keine Folge leistete, so wurde über Auftrag der Ortsbehörde die Krämerbude beseitigt und der genannten Eigenthümerin in ihr Haus gestellt, worauf Thekla B. die Besitzstörungsklage wider die Stadtgemeinde überreichte.

Mittelst der Entscheidungen des Bezirksgerichtes in W. vom 16. November 1879, Z. 5388, und des Oberlandesgerichtes vom 29. December 1879, Z. 19.896, wurde sie im Besitze geschützt und der Stadtgemeinde die Wiederherstellung verordnet.

Der k. k. oberste Gerichtshof hat mittelst Entsch. v. 2. April 1880, Z. 3379, aber beide untergerichtlichen Entscheidungen als nichtig behoben und die Klägerin an die zuständige politische Behörde gewiesen.

„Denn es ist offenbar, daß die vorliegende Angelegenheit gar nicht zur Competenz der Gerichte und namentlich nicht zum Besitzstörungsverfahren, sondern vor die Administrationsbehörden gehört. Denn die Stadtgemeinde ist als Ortsbehörde eingeschritten, zumal die Sorge für die Herstellung und Erhaltung der Gemeindestraßen, Brücken, Gässen und Plätze nicht minder für die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf Straßen und Gewässern, wie überhaupt die Handhabung der Ortspolizei in den Wirkungskreis der Gemeinde gehört (§ 27 lit. c. und 32 der Gem.-Ord. vom 22. August 1866). Wenn die Klägerin durch die in derlei Angelegenheiten von der Stadtgemeinde beschlossenen Verfügungen sich gekränkt erachtet, so steht derselben nur die Beschwerde an die politische Bezirksbehörde (§ 104, 105, 106 des Gem.-Ges.), keineswegs aber der Weg des Rechtsverfahrens bei den Gerichten offen, woran der Umstand nichts ändert, daß durch die getroffene administrative Verfügung ein Privatrechtsverhältniß betroffen wird." Ger.-H.

## Gesetze und Verordnungen.

### 1880. I. Quartal.

**Centralblatt für Eisenbahnen und Dampfschiffahrt der österreichisch-ungarischen Monarchie. Officieller Theil.**

Nr. 1. Ausgeg. am 1. Jänner.

Kundmachung betreffend die Uebernahme des Betriebes der k. k. priv. Kronprinz Rudolfsbahn durch die k. k. Staatsverwaltung. Z. 41.261. 30. December.

Uebereinkommen, welches am unten beigesetzten Orte und Tage zwischen den k. k. Ministerien des Handels und der Finanzen im Namen der k. k. Staatsverwaltung einerseits und der k. k. priv. Kaiserin Elisabethbahn anderseits in Durchführung des Gesetzes vom 1. Juni 1879, R. G. Bl. Nr. 86, betreffend den Ausbau der Donau-Uferbahn, abgeschlossen worden ist. H.-M. Z. 39.001 ex 1879. 15. December.

Nr. 2. Ausgeg. am 3. Jänner.

Abdruck von Nr. 1 R. G. Bl.

Abdruck von Nr. 3 R. G. Bl.

Erlaß des k. k. Handelsministers vom 30. December 1879, Z. 41.261, an den Verwaltungsrath der k. k. priv. Kronprinz Rudolfbahn, betreffend die Uebernahme des Betriebes dieser Bahn durch den Staat.

Gestattung des Abbruches der Verbindungsstrecke zwischen der Station Laa der a. priv. Kaiser Ferdinands-Nordbahn und der gleichnamigen Station der k. k. priv. österr. Staatseisenbahn-Gesellschaft. Z. 31.993. 12. October.

Agiozuschlag zu den Fahr- und Frachtgebühren auf den österreichisch-ungarischen Eisenbahnen. 25. December.

Nr. 3. Ausgeg. am 6. Jänner.

Vertrag zwischen den k. k. Ministerien des Handels und der Finanzen in Vertretung des k. k. Staatsärars einerseits und der k. k. Südbahn-Gesellschaft anderseits, betreffend die Weiterführung des Betriebes der k. k. Istrianer Staatsbahn (Divazza-Pola und Canfanaro-Rovigno). 25. November. Genehmigt 17. December. Z. 38 073.

Abdruck von Nr. 149 R. G. Bl. ex 1879.

Nr. 4. Ausgeg. am 8. Jänner.

Erlaß des k. k. Handelsministers vom 3. December 1879, Z. 36.897, an das Municipium in Triest, betreffend die Concession zur Errichtung und zum Betriebe von öffentlichen Lagerhäusern und Güterschoppen im neuen Hafen von Triest.

Nr. 5. Ausgeg. am 10. Jänner.

Erlaß des k. k. Handelsministers vom 27. December 1879, Z. 33.833, an sämmtliche Bahnverwaltungen, betreffend die im IV. Nachtrage zum Betriebsreglement enthaltenen Bestimmungen über den Eisenbahntransport des Artikels „Pasta".

(Fortsetzung folgt.)

---

## Personalien.

Seine Majestät haben dem diplomatischen Agenten, Generalconsul erster Classe Julius Ritter Zwiedinek von Südenhorst eine erledigte Hof- und Ministerialrathsstelle im k. k. Ministerium des Aeußern verliehen.

Seine Majestät haben dem Hof- und Ministerialsecretär im Ministerium des Aeußern Dr. jur. Adolf von Plason taxfrei den Titel und Charakter eines Sectionsrathes verliehen.

Seine Majestät haben dem Brünner Lottoamtsverwalter Heinrich Mischitz taxfrei den Titel und Charakter eines Finanzrathes verliehen.

Seine Majestät haben dem Rechnungsrathe der Direction für Staatseisenbahnbauten Anton Kaubal taxfrei den Titel und Charakter eines Oberrechnungsrathes verliehen.

Seine Majestät haben dem Hilfsämterdirector des Obersthofmeisteramtes, kaiserlichen Rathe Karl Chimani das Ritterkreuz des Franz Josef-Ordens verliehen.

Seine Majestät haben dem Steuereinnehmer Josef Putz anläßlich dessen Pensionirung das goldene Verdienstkreuz verliehen.

Seine Majestät haben dem Bürgermeister von Innsbruck, Advocaten Dr. Josef Dinter das Ritterkreuz des Franz Josef-Ordens verliehen.

Der Finanzminister hat den mit Titel und Charakter eines Finanzrathes bekleideten Finanzprocuraturssecretär Dr. Jakob Daum zum Finanzrathe und den mit Titel und Charakter eines Finanzprocuraturssecretärs bekleideten Concipisten Dr. Johann Gottfried Sarntheim zum Finanzprocuraturssecretär bei der Innsbrucker Finanzprocuratur ernannt.

Der Finanzminister hat den Steuereinnehmer Josef Martinek zum Hauptsteuereinnehmer bei der Grazer Finanz-Landesdirection ernannt.

Der Handelsminister hat dem Rechnungsrathe des Postfachrechnungsdepartements im Handelsministerium Ferdinand Apfel eine daselbst systemisirte Oberrechnungsrathsstelle verliehen.

Der Handelsminister hat den Commissär der Telegraphendirection in Prag Karl Rosmanith zum Secretär für die Telegraphendirection in Wien ernannt.

---

## Erledigungen.

Officialsstelle in der zehnten, eventuell eine Assistentenstelle in der eilften Rangsclasse bei den Verzehrungssteuer-Linienämtern in Wien gegen Caution, bis 12. September. (Amtsblatt Nr. 178.)

Zolloberamtsofficialsstelle in der neunten, eventuell eine Officials- oder Assistentenstelle in der zehnten, beziehungsweise eilften Rangsclasse beim Hauptzollamte in Wien gegen Caution, bis 5. September. (Amtsblatt Nr. 178.)

Concipistenstelle bei der Handels- und Gewerbekammer in Wien mit 100 fl. monatlich, bis 15. August. (Amtsblatt Nr. 179.)

Commissärsstelle in der neunten Rangsclasse bei der Prager k. k. Telegraphendirection, bis 30. August. (Amtsblatt Nr. 180.)

Bezirkssecretärsstelle bei der k. k. Bezirkshauptmannschaft in Freistadt, eventuell bei einer anderen k. k. Bezirkshauptmannschaft in Schlesien, mit der zehnten Rangsclasse, bis 10. September. (Amtsblatt Nr. 182.)

Prakticantenstelle (unentgeltliche) beim k. k. Hauptmünzamte in Wien, bis 10. September. (Amtsblatt Nr. 182.)

---

**☛ Hiezu als Beilage: Bogen 15 der Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes. ☚**

---

Druck der k. Wiener Zeitung. Verantwortlicher Redacteur: A. Heilmann. Für den Druck verantwortlich C. Gruß.